

Ä N D E R U N G S V E R E I N B A R U N G

**zur Vereinbarung über die Umsetzung der ambulanten palliativmedizinischen
Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld
vom 30.04.2009 zwischen**

der AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse -

**der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (VAG)
- handelnd für die teilnehmenden BKKn -**

der SIGNAL IDUNA IKK

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

der Knappschaft

und den Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkassen (Ersatzkasse)
 - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
 - Gmünder ErsatzKasse - GEK
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Hamburg Münchener Krankenkasse
 - hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter
der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, Dortmund**

- nachstehend Krankenkassen genannt -

sowie die

**Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
(KVWL)**

**Regelung zur Erbringung der Teilleistung der erforderlichen ärztlichen Versorgung im
Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung für Versicherte in statio-
nären Hospizen im Sinne des § 37 b Abs. 1 Satz 4 SGB V:**

Die Partner dieser Vereinbarung verständigen sich darauf, die o.a. Vereinbarung mit Wirkung vom 01.08.2009 an wie folgt anzupassen:

1.) § 10 Absatz 2 wird um einen Satz wie folgt ergänzt:

§ 10 Vergütung

(2) Für den besonderen Aufwand, der mit der Durchführung dieser Vereinbarung für die teilnehmenden Vertragsärzte entsteht, erhalten

- die teilnehmenden Haus-/Fachärzte eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 5
- der regionale PKD eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 6.

Für die als Teilleistung erbrachte erforderliche ärztliche Versorgung im Rahmen der allgemeinen und der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung für Versicherte in stationären Hospizen gelten die Regelungen nach Anlagen 5a und 6a.

Die Abrechnung nach den Anlagen 5a und 6a erfolgt ab dem 1. Quartal 2010. Leistungen aus dem 3. und 4. Quartal 2009 werden als Vorquartalsfälle abgerechnet.

2.) Folgende Anlagen 5a und 6a werden in die Vereinbarung aufgenommen: